

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Landesregierung für ein Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 29.01.2021

In Nordrhein-Westfalen sind 334 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 74.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Vorbemerkungen

Der VKU NRW begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf ein Vorschlag für eine umfassende Novelle des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (Klimaschutzgesetz NRW) vorliegt. Die klimapolitischen Rahmenbedingungen auf nationaler und europäischer Ebene haben sich seit Inkrafttreten des geltenden Klimaschutzgesetzes NRW im Jahr 2013 substantiell verändert. Eine umfassende Überarbeitung war daher zwingend erforderlich.

Gleichfalls zu begrüßen ist aus Sicht des VKU NRW das Setzen eines Treibhausgas-Minderungsziels für das Jahr 2030 und die Erhöhung des Minderungsziels für das Jahr 2050. Damit werden die Klimaschutzziele für NRW mit den aktuellen Zielsetzungen auf Bundes- und EU-Ebene in Einklang gebracht. Positiv zu bewerten ist außerdem, dass der Gesetzentwurf konkrete Maßnahmen benennt, die zur Erreichung der Klimaschutzziele ergriffen werden müssen, und darüber hinaus die Landesregierung verpflichtet, die klimarelevanten Akteure bei der Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen. Es ist sachgerecht, dass das Gesetz den Unternehmen und Anlagenbetreibern in NRW keine über die EU-ETS- und BEHG-Regelungen hinausgehenden Bindungen auferlegt, sondern sich stattdessen auf eine flankierende und unterstützende Funktion beschränkt.

Der VKU NRW betont, dass die Ziele nur erreicht werden können, wenn die erforderlichen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Umsetzung von Klimaschutz und Energiewende erfolgt vor Ort. Stadtwerke und kommunale Unternehmen spielen dabei eine zentrale Rolle. Dafür benötigen sie Planungssicherheit und Perspektiven für die Refinanzierung getätigter Investitionen. Dies gilt zuvorderst für den weiteren, verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien (EE). Strom aus erneuerbaren Energien ist das prägende Element des künftigen Energiesystems. Bis 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien bei 65 Prozent am Stromverbrauch liegen. Die witterungsabhängige EE-Erzeugung braucht ein flexibles und zuverlässiges Pendant. Dazu muss die klimafreundliche und effiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiter aus- und umgebaut werden. Besonders in den Ballungsräumen NRWs sorgen KWK-Anlagen für Versorgungssicherheit bei Strom und Wärme und sparen erheblich CO₂-Emissionen ein. Auch für diesen Ausbau sind die Rahmenbedingungen entscheidend; hierfür braucht es eine grundlegende Reform des KWK-Gesetzes. Nicht zuletzt müssen auch für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft die richtigen Leitplanken gesetzt werden. Dazu müssen die Potenziale der dezentralen Wasserstoffherzeugung stärker genutzt werden. Hier bestehen erhebliche Möglichkeiten, regionale oder lokale Wasserstoffbedarfe zu decken und einen lokalen Beitrag zur Systemstabilität und Versorgungssicherheit zu leisten. Aber auch Importe von Wasserstoff werden erforderlich sein. Beide Zwecke erfordern den Um- und Ausbau der bestehenden Gasnetzinfrastruktur sowie den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur. Zudem bedarf es der Einführung von Zugangs- und Entgeltregulierung für reine Wasserstoff- sowie für Beimischungsnetze.

Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund, dass die Landesregierung nahezu zeitgleich mit dem Entwurf für ein Klimaschutzgesetz NRW einen Gesetzentwurf zur Einführung fester Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen vorgelegt hat, dessen vorgesehene Regelungen die Klimaschutzbemühungen des Landes konterkarieren. Die geplante Einführung eines festen 1.000 Meter Mindestabstands von Windenergieanlagen selbst zu Splittersiedlungen im Außenbereich würde die Flächen für die Windenergienutzung massiv einschränken und den Ausbau der Windenergie an Land weiter erheblich erschweren. Der weitere und verstärkte Ausbau der Windenergie an Land ist aber zwingende Voraussetzung für die Erreichung der Klimaschutzziele der Landesregierung. Hier besteht noch dringender Anpassungsbedarf, den der VKU NRW in einer separaten Stellungnahme darlegen wird.

Positiv bewertet der VKU NRW ferner, dass mit der Gesetzesnovelle die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und den Gemeinden, wie auch ihren kommunalen Unternehmen, mehr Entscheidungsfreiheit verschafft wird.

Zu den Einzelheiten des Entwurfs für ein Klimaschutzgesetz NRW nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

§ 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

- › Kommunale Unternehmen in privater und öffentlicher Rechtsform sollten in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.
- › Das Gesetz sollte sich auch an private Unternehmen richten.

In § 2 Abs. 1 bis 2 werden die Adressaten des Gesetzes genannt. Darunter fallen unter anderem juristische Personen des Privatrechts, bei denen ein bestimmender Einfluss der Gemeinden besteht, mithin kommunale Unternehmen. Es ist jedoch nicht sachgerecht, dass sich das Gesetz nur an kommunale Unternehmen in privater Rechtsform richten soll, nicht jedoch an solche in öffentlicher Rechtsform.

Insofern regen wir an, § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Dem stehen juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.“

Im Übrigen darf die Entfaltung der Wirksamkeit des Gesetzes nicht ausschließlich auf öffentliche Stellen beschränkt sein. Im Sinne einer wettbewerblichen Gleichbehandlung sollten auch privat beherrschte Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

§ 3 Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalen

§ 4 Umsetzung der Klimaschutzziele durch die Landesregierung

Die Erreichung der Klimaschutzziele muss vor allem durch geeignete politische Rahmenbedingungen sowie ergänzend durch unterstützende Maßnahmen der Landesregierung sichergestellt werden.

In § 3 des Gesetzentwurfs ist die Erhöhung der Klimaschutzziele für NRW geregelt. Die Treibhausgasemissionen in NRW sollen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 soll die Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Der VKU NRW begrüßt die vorgesehene Erhöhung der Klimaschutzziele für NRW. Die Anpassung des im Jahr 2013 unter der Vorgängerregierung beschlossenen Klimaschutzgesetzes NRW war zwingend erforderlich, um die Treibhausgas-Minderungsziele für NRW mit den aktuellen nationalen, europäischen und internationalen Zielsetzungen in Einklang zu bringen.

Grundsätzlich positiv ist, dass § 4 Abs. 2 bis 3 konkrete Maßnahmen benennt, die ergriffen werden müssen, um das Klimaschutzziel für 2030 zu erreichen und insbesondere die Treibhausgasneutralität bis 2050 herzustellen. In Übereinstimmung mit der Landesregierung sieht der VKU NRW den weiteren, verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien, den Import von perspektivisch aus erneuerbaren Energien produzierten Energieträgern, wie bspw. grünem Wasserstoff, als zentrale Voraussetzung für die Einhaltung der Klimaziele. Auch aus Sicht des VKU kommt dabei gleichzeitig der Energieeffizienz, der Nutzung von Flexibilisierungsoptionen und der Sektorenkopplung eine besondere Bedeutung zu.

Dass die Landesregierung sich mittels § 4 Abs. 1 verpflichten will, die klimarelevanten Akteure bei der Umsetzung und Entwicklung der Maßnahmen zu unterstützen, ist zu begrüßen. Hierbei sollte unseres Erachtens die technologieoffene Förderung von Forschung und Entwicklung sowie Unterstützung bei der Implementierung von Innovationen, aber auch die Schaffung öffentlicher Nachfrage im Vordergrund stehen. Die Nennung konkreter Finanzierungsvolumina würde diesem Vorhaben zudem mehr Verbindlichkeit verleihen. Sollten den Unternehmen in diesem Zusammenhang konkrete Anforderungen auferlegt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Landesregierung

finanzielle Lasten der Unternehmen durch landesgesetzliche Verpflichtungen vollständig übernimmt, um das Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, bezahlt“) zu wahren. Neben unterstützenden Maßnahmen durch die Landesregierung braucht es jedoch vor allem geeignete politische Rahmenbedingungen, damit die Klimaschutzziele erreicht werden können (siehe Vorbemerkungen).

Im Übrigen sollte in § 4 Abs. 4, analog zu § 6 Abs. 2 des Entwurfs der Landesregierung für ein Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen, auf § 13 Abs. 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes verwiesen werden. Dies würde sicherstellen, dass bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien bei vergleichenden Betrachtungen die Kosten und Einsparungen über die jeweilige gesamte Nutzungsdauer der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen sowie die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Kosten für den Klimaschutz auf geeignete Weise zu berücksichtigen sind.

§ 5 Klimaschutz durch andere öffentliche Stellen

- › Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, dass auch kommunale Unternehmen ihre Vorbildfunktion beim Klimaschutz in eigener Verantwortung erfüllen und dabei von der Landesregierung unterstützt werden.
- › Auch private Unternehmen sollten eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz einnehmen.

Der Gesetzentwurf sieht in § 5 Abs. 1 eine Vorbildfunktion für kommunale Unternehmen beim Klimaschutz insbesondere zur Minderung der Treibhausgase vor. Diese Vorbildfunktion nehmen kommunale Unternehmen bereits seit Jahren wahr. Insofern unterstützt der VKU NRW diesen Regelungsvorschlag.

In § 5 Abs. 2 ist vorgesehen, dass Gemeinden ihre Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung erfüllen und dabei von der Landesregierung unterstützt werden. In der Gesetzesbegründung ist dazu ausgeführt, dass Gemeinden eine Schlüsselrolle bei der Energiewende und beim Klimaschutz übernehmen und ihre daraus resultierende Vorbildfunktion im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung erfüllen. Diese Argumentation gilt gleichermaßen für kommunale Unternehmen. Unklar ist allerdings, ob § 5 Abs. 2 auch auf kommunale Unternehmen anzuwenden ist. Insofern sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass auch kommunale Unternehmen (d. h. Unternehmen bei denen ein bestimmender Einfluss der Gemeinden besteht, unabhängig von der Rechtsform) ihre Vorbildfunktion beim Klimaschutz in eigener Verantwortung erfüllen und dabei von der Landesregierung unterstützt werden.

Im Übrigen sollten im Sinne einer wettbewerblichen Gleichbehandlung auch privat beherrschte Unternehmen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz einnehmen. Der VKU NRW plädiert für eine entsprechende Anpassung des § 5 Abs. 1. Hierzu bedarf es einer

Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf private Unternehmen (siehe oben unsere Ausführungen zu § 2).

§ 9 Beirat

Der VKU NRW begrüßt die gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Beirats Klimaschutz.NRW, welcher die Landesregierung bei der Ausgestaltung ihrer Klimapolitik beratend unterstützt. Der Beirat wird dadurch in seiner Bedeutung gestärkt. Der VKU NRW wird die kommunalwirtschaftliche Perspektive auch weiterhin gerne in dieses Gremium einbringen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

› Die Landesregierung sollte dem Landtag alle drei Jahre über die Erreichung der Klimaschutzziele berichten, erstmalig am 31.12.2023.

Der Gesetzentwurf sieht in § 10 Abs. 2 eine Berichtspflicht über die Erfahrungen mit dem Gesetz, insbesondere über die Erreichung der Klimaschutzziele nach § 3, erstmalig zum 31.12.2025 und anschließend im Turnus von fünf Jahren vor. Dies ist wenig ambitioniert. Um ein regelmäßiges Monitoring zu gewährleisten und ein gegebenenfalls erforderliches Nachsteuern durch den Gesetzgeber rechtzeitig zu ermöglichen, sollte der erste Bericht bereits zum 31.12.2023 und im Anschluss daran alle drei Jahre vorgelegt werden.

Ansprechpartner

Markus Moraing
Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-11
moraing@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Referent
Fon +49 211 159243-13
kruse@vku.de